

Leitfaden zur Anwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen und Durchführung feuergefährlicher Handlungen im Haus Auensee Gustav Esche Str.6, 04159 Leipzig

1 Brandschutztechnische Bewertung und Anforderungen

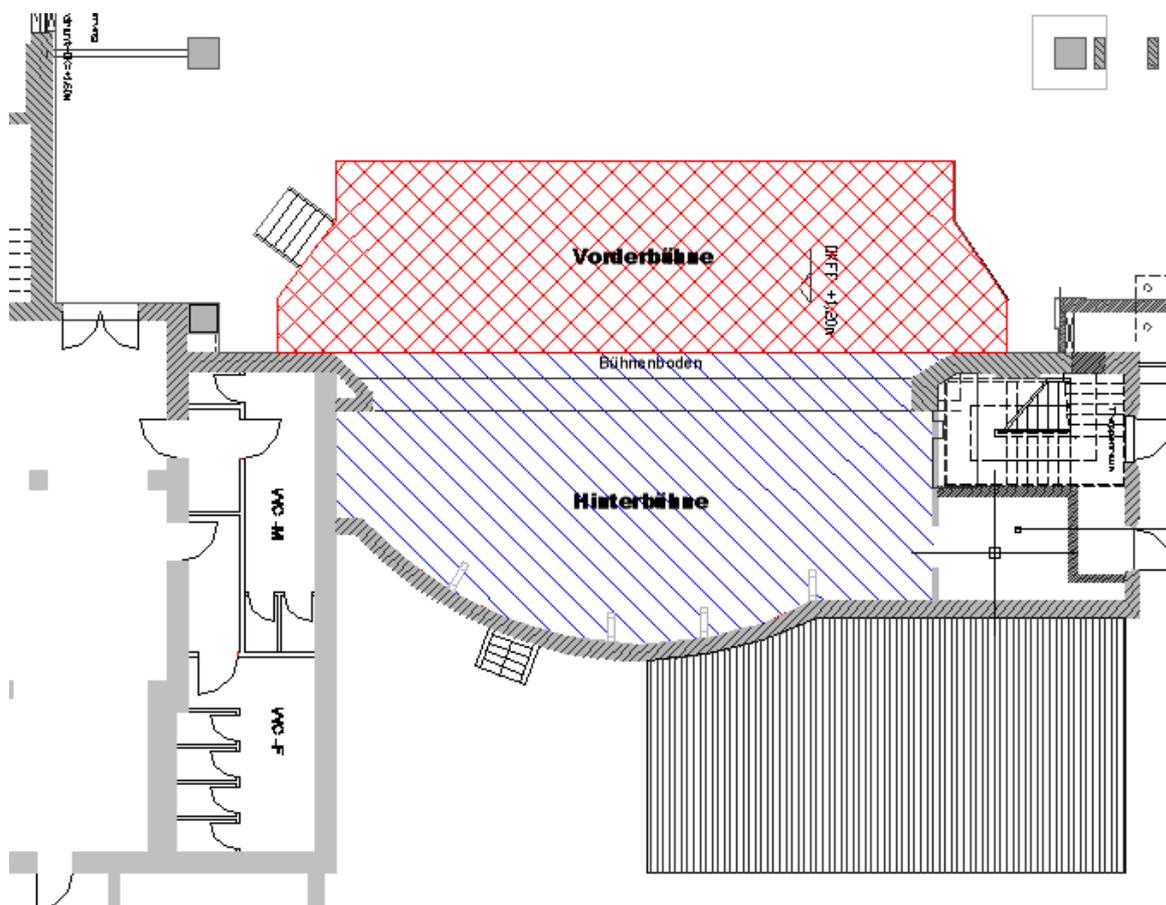
1.1 Allgemeine Beschreibung der örtlichen Situation

In Bezug auf die Verwendung von Pyrotechnik und offenem Feuer sind folgende Kriterien zu benennen, welche abweichend von den Anforderungen der SächsVStättVO sind:

- Dachtragwerk über dem Konzertsaal einschl. Bühne (Versammlungsraum) ohne klassifizierten Feuerwiderstand
- brennbare Holzverkleidungen an Wänden des Veranstaltungsraumes
- brennbare Holzbauteile an der Saaldecke

Generell muss dem Veranstalter sowie der befähigten Person für Pyrotechnik und/oder offenem Feuer bewusst sein, dass die Bühne bzw. die Szenenfläche, aufgrund der baulichen Gegebenheiten, in zwei unterschiedliche Bereiche unterteilt ist (Vorder- und Hinterbühne). Diese sollen nachfolgend näher beschrieben werden. Um eine eindeutige Definition der beiden verschiedenen Bühnenbereiche zu erlangen, ist nachfolgende Darstellung zu beachten.

Abbildung 1: Einteilung der Bühnenbereiche



Vorderbühne (vor Bühnenbogen):

- Fläche ca. 75 m²
- ca. 4,70 m tief (bis Bühnenbogen) x ca. 17,80m breit (Reduzierung auf ca. 15,1 m im Bereich der Bühnenerweiterung)
- lichte Höhe ca. 11,3 m in Bühnenmitte, verringerter Höhe im Bereich der Dachschrägen bis auf ein Maß von ca. 7,0 m
- Wandverkleidung der Vorderbühne (Bühnenbogen, h = ca. 2,3 m) aus brennbaren Holzverkleidungen
- Verkleidungen von Wänden des anschließenden Zuschauerbereiches ebenfalls aus brennbaren Holzbaustoffen
- sichtbare Holzbalken an der Saaldecke brennbar, Gefachbereiche zwischen aufgesetzten Holzbalken an Unterdecke aus nichtbrennbarer Gipskartonverkleidung

Hinterbühne (Bühnenbogen und Bereich hinter Bühnenbogen):

- Fläche ca. 90 m²
- max. ca. 7,0 m tief (einschl. Bühnenbogen) x max. ca. 14,60 m breit
- lichte Höhe max. ca. 7,6 m im Bereich des Bühnenbogens in im direkten Anschluss dahinter, Abminderung der Höhe bis auf ca. 4,0 im rückwärtigem Bühnenbereich
- Wandverkleidung des Bühnenbogens (h = ca. 2,3 m) aus brennbaren Holzverkleidungen
- ansonsten Wand- und Deckenoberflächen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Gipskarton)

In dieser Stellungnahme befinden sich Planunterlagen (Grundriss und Schnittdarstellungen), welche die Bühnen bzw. die Szenenfläche beschreiben soll.

1.2 Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände

Nach § 5 SprengG dürfen Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände nur eingeführt und verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein, in einem Mitgliedsstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind.

Für Produktionen in Räumen sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach dem Sprengstoffgesetz zugelassen.

Es dürfen ausschließlich pyrotechnische Erzeugnisse zum Einsatz kommen, welche in der BAM-Liste aufgeführt sind.

Pyrotechnische Gegenstände, für die vor dem 01.10.2009 eine Zulassung erteilt wurde, dürfen auch weiterhin, längstens jedoch bis zum 03. Juli 2017 in Deutschland hergestellt, eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden. Die Kennzeichnung dieser Gegenstände erfolgt nach Maßgabe der bis zum 30 September 2009 geltenden Bestimmung (§47 Abs. 2 SprengG).

Wenn Sicherheitsabstände im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens (Angabe auf dem Gegenstand bzw. Gebrauchsanleitung) bzw. im Rahmen des Verfahrens der Vergabe einer Identifikationsnummer in der Gebrauchsanweisung festgelegt wurden, sind diese anzuwenden.

Sind keine Sicherheitsabstände auf den Gegenständen bzw. Gebrauchsanleitungen angegeben (in der Regel bei Gegenständen der Kategorie T2, die ab dem 01.10.2009 baumustergeprüft wurden), sind die Schutzabstände gemäß der Berechnungsgrundlagen gemäß Abschnitt 4 des Leitfadens zu Sicherheitsmaßnahmen für das Verwenden von Theaterpyrotechnik der Kategorie T2, herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – BAM (siehe Anlage 2 zu dieser Stellungnahme), in Abhängigkeit der Leistungsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Zusätzliche Sicherheitsabstände aufgrund der örtlichen Situation ergeben sich aus Sicht des Erstellers dieser Stellungnahme nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter bzw. die von ihm für die Durchführung pyrotechnischer Handlungen bestimmte Person, verpflichtet ist, eine Gefährdungsbeurteilung aufzustellen. Sofern sich daraus größere Schutzabstände ergeben sollten, sind diese maßgebend.

1.3 Anforderungen bei feuergefährlichen Handlungen

Unter feuergefährlichen Handlungen verstehen sich u.a.:

- Einsatz von Flammen-Effekt-Geräte (Flammenausstoß)
- Feuerspucken
- Einsatz von Brandpasten und brennbaren Flüssigkeiten
- Einsatz von Lycopodium
- Flambieren von Speisen (z.B. im Rahmen von Kochshows)
- usw.

Die einzuhaltenen Sicherheitsabstände zu nichtbrennbaren, schwerentflammbar bzw. normalentflammbar Baustoffen ergeben sich in der Regel aus den Gebrauchsanweisungen der Geräte selbst. Diese sind in Abhängigkeit der Brennbarkeit der im entsprechenden Umkreis vorhandenen Baustoffen einzuhalten.

Sofern keine Sicherheitsabstände für derartige Geräte beschrieben sind, werden folgende Sicherheitsabstände gefordert:

- für schwerentflammbar Bühnen-Ausstattungen ist ein **seitlicher Sicherheitsabstand von 2,5 m bei senkrechtem Flammenausstoß** erforderlich, ist mit Luftzug zu rechnen, ist dieser mindestens auf 3 m zu erhöhen
- zu normal entflammbar Baustoffen ist ein **seitlicher Sicherheitsabstand von mind. 4,0 m** erforderlich.
- nach **oben hin hat der Sicherheitsabstand mindestens 6 m für schwerentflammbar und mind. 8 m für normal entflammbar Materialien betragen.**
- bei **schrägem Flammenausstoß** müssen die **Sicherheitsabstände in Flammenausstoß-Richtung je nach Schräglage vergrößert** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter bzw. die von ihm für die Durchführung feuergefährlicher Handlungen bestimmte Person, verpflichtet ist, eine Gefährdungsbeurteilung aufzustellen. Sofern sich daraus größere Schutzabstände ergeben sollten, sind diese maßgebend.

Vorgaben zu Mindest-Sicherheitsabständen zu Zuschauern werden an dieser Stelle nicht beschrieben. Diese ergeben sich entweder aus den Gebrauchsunterlagen solcher Einrichtungen bzw. aus der Gefährdungsbeurteilung.

1.4 Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung

Dem Antrag auf Abstimmung der Schutzmaßnahmen zur Verwendung von Pyrotechnik und offenem Feuer sowie brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Zustimmung des Betreibers der Versammlungsstätte zu der geplanten Durchführung pyrotechnischer Effekte und feuergefährlicher Handlungen.
- Anzeige über das Abbrennen von Pyrotechnik gemäß § 23 (5) der 1. SprengV (trifft nur bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände zu)

- Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht)
- Aufstellung aller zum Einsatz kommender pyrotechnischer Erzeugnisse unter Angabe folgender Informationen:
 - Handelsbezeichnung
 - Klasse
 - BAM Nr.
 - Steighöhe
 - Brenndauer
 - Schutzabstände zu brennbaren / schwerentflammenden Baustoffen (vertikal und horizontal) sowie Personen
 - usw.
- Aufstellung aller zum Einsatz kommender Geräte bzw. Einrichtungen zur Erzeugung einer offenen Flamme unter Angabe folgender Informationen:
 - Handelsbezeichnung
 - Steighöhe
 - Brenndauer
 - Schutzabstände zu brennbaren / schwerentflammenden Baustoffen (vertikal und horizontal) sowie Personen
 - usw.
- zeichnerische Darstellung (Bühnenaufsicht und Schnittdarstellung) hinsichtlich der Anordnung der pyrotechnischen Effekte und offenen Flammen auf der Bühne (Schutzabstände und Steighöhen visuell darstellen)
- diese gutachterliche Stellungnahme
- usw.

Die Schutzmaßnahmen für eine Vorführung pyrotechnischer Effekte und feuergefährlicher Handlungen sind im Einzelfall mit der Branddirektion Leipzig abzustimmen.

Pyrotechnische Effekte müssen hinsichtlich Ihrer geplanten Verwendung erprobt werden. die Erprobung bedarf der Zustimmung der für den Brandschutz verantwortlichen Stelle, hier der Branddirektion Leipzig.

Die Vorführung pyrotechnischer Effekte vor Mitwirkenden und Besuchern bedarf auch der Zustimmung der für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständigen Stelle, hier Ordnungsamt Leipzig.

1.5 Feuerwehr und Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen mit Pyrotechnik und / oder mit feuergefährlichen Handlungen ist eine Brandsicherheitswache der Branddirektion Leipzig grundsätzlich erforderlich.

Zum Antrag auf Genehmigung zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und offenem Feuer ist ebenso ein schriftlicher Antrag zur Stellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr der Stadt Leipzig bei der Branddirektion einzureichen. Dieser Antrag ist an die Branddirektion der Stadt Leipzig zu richten. Im Antrag der Brandsicherheitswache ist der Rechnungsempfänger für diese notwendige Maßnahme zu benennen.

Die Branddirektion entscheidet auf Grundlage der angemeldeten Effekte (Pyrotechnik und / oder feuergefährliche Handlungen) die Einsatzstärke der Brandsicherheitswache.

Bei feuergefährlichen Vorgängen (Pyrotechnik und offenes Feuer) in Versammlungsstätten sind die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abzustimmen.

Unter Umständen wird es erforderlich feuergefährliche szenische Effekte und Vorgänge vor der Aufführung ausreichend zu erproben. Bei den Proben sind entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich. Im Ergebnis werden die Brandschutzmaßnahmen durch die örtliche Feuerwehr bestimmt. Hieraus können sich auch größere Sicherheitsabstände als jene, welche im Abschnitt 3.2 und 3.3 beschrieben worden sind, ergeben.

2 Feststellungen und Schlussfolgerung

Zusammenfassend lässt sich erklären, dass gegen die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen bzw. offenes Feuer auf der Bühne des Versammlungsraumes (Konzertsaal) im Haus Auensee Leipzig keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes bestehen, sofern die o.g. Anforderungen beachtet und umgesetzt werden. Auch aus der Besonderheit der Versammlungsstätte, nämlich den Abweichungen in Bezug auf Anforderungen der SächsV-StättVO, lassen sich bei Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme beschriebenen Anforderungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Sinne der Schutzzieldefinitionen des Brandschutzkonzeptes ableiten.

Diese Stellungnahme wurde u.a. als Handlungsleitfaden für Veranstalter im Haus Auensee Leipzig erstellt. Dieses Dokument ist bei Bekanntwerden der Verwendung von Pyrotechnik und / oder offenem Feuer im Rahmen von Veranstaltungen im Versammlungsraum an den jeweiligen Veranstalter auszuhändigen.

Dem Ausrichter von Veranstaltungen bei Verwendung von Pyrotechnik und / oder feuergefährlichen Handlungen bzw. eine vom ihm beauftragte Person wird empfohlen, vor Beantragung einer entsprechenden Genehmigung die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein zu nehmen.

Diese Stellungnahme entbindet den Veranstalter (Veranstaltungen mit Pyrotechnik und feuergefährlichen Handlungen) nicht, objekt- und veranstaltungsbezogene Gefährdungsbeurteilungen anzustellen!

Ermittelte Genehmigungen für die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen und offenem Feuer sind objekt- und veranstaltungsspezifisch. Sie sind nur für diese eine beantragte Veranstaltung gültig!

Der Genehmigungsbescheid ist immer an den Eigentümer / Betreiber der Veranstaltungsstätte zu übermitteln!

Die Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Beurteilung feuergefährlicher Handlungen und die Verwendung von Pyrotechnik auf der Bühne des Konzertsaals (Versammlungsraum) im Haus Auensee Leipzig. Eine Übertragung der Aussagen auf den Zuschauerbereich bzw. den Außenbereich ist nicht erlaubt.

Leipzig, November 2014